



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Streibl FREIE WÄHLER**
vom 03.11.2015

Verfahren zur Ernennung von Beamtinnen und Beamten

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie regeln die einzelnen Staatsministerien bzw. die Staatsregierung die Ernennung der Beamtinnen und Beamten gemäß Artikel 18 Bayerisches Beamtengesetz, aufgeschlüsselt nach:
 - a) dem Ablauf der jeweiligen Ernennungsprozedere und
 - b) den dafür jeweils zuständigen Personen?
2. Wie groß war die Zahl der entsprechenden Ernennungen in den Jahren seit 2010 und nach den einzelnen Besoldungsgruppen (A-Besoldung, B-Besoldung usw.) und den Bereichen der einzelnen Staatsministerien, aufgeschlüsselt nach:
 - a) den einzelnen Jahren,
 - b) den einzelnen Besoldungsgruppen und
 - c) den jeweils zuständigen Staatsministerien?
3. In welchen Fällen nahmen die zuständigen Staatsministerinnen bzw. Staatsminister oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in den Jahren seit 2010 die Ernennung vor, aufgeschlüsselt nach:
 - a) dem jeweiligen Jahr und
 - b) der Anzahl der jeweils pro Ernennungsveranstaltung vereidigten Beamtinnen und Beamten?
4. Welche Kosten (u. a. Saalmiete, Bewirtung, entgangene Arbeitszeit durch die Teilnahme von Anwärtern und weiteren Beschäftigten des öffentlichen Dienstes an solchen Veranstaltungen, Mehrarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Reisekosten) sind durch derartige Veranstaltungen zur Ernennung von Beamtinnen und Beamten (z. B. Veranstaltung am 17. Oktober 2014 in der Münchner Residenz) entstanden, aufgeschlüsselt nach:
 - a) der jeweiligen Veranstaltung und
 - b) den planmäßigen bzw. außerplanmäßigen Kosten?
5. Wie haben sich innerhalb der einzelnen bayerischen Staatsministerien die Ausgaben für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in den Jahren seit 2010 entwickelt, aufgeschlüsselt nach:
 - a) den entsprechenden Kosten in den einzelnen Jahren (unmittelbare Pressearbeit, Internet, soziale Medien, Repräsentationsveranstaltungen, Publikationen usw.),

- b) dem dafür vorhandenen Personal in den einzelnen Ressorts und den jeweiligen angeordneten Behörden (Vollzeitstellenäquivalente) und
- c) den entsprechenden Kosten für die Beauftragung externer PR-Agenturen, Journalisten, usw. in den einzelnen Ressorts und Jahren seit 2010?

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
vom 18.01.2016

Zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage war eine Umfrage bei den Ressorts notwendig. Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. **Wie regeln die einzelnen Staatsministerien bzw. die Staatsregierung die Ernennung der Beamtinnen und Beamten gemäß Artikel 18 Bayerisches Beamtengesetz, aufgeschlüsselt nach:**
 - a) dem Ablauf der jeweiligen Ernennungsprozedere und**
 - b) den dafür jeweils zuständigen Personen?**
 1. In § 8 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) sind die Fälle der Ernennung geregelt. Hiernach bedarf es einer Ernennung zur
 - Begründung des Beamtenverhältnisses,
 - Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
 - Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt oder
 - Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung, soweit das Landesrecht dies bestimmt.Darüber hinaus ist in § 8 Abs. 2 BeamtStG bestimmt, dass die Ernennung durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde mit einem bestimmten Inhalt erfolgt.
 2. Art. 2 Abs. 1 Leistungslaufbahngesetz (LibG) definiert den Begriff Einstellung als eine Ernennung, durch die ein Beamtenverhältnis begründet wird. Die Vorschrift bezieht sich damit auf die Fälle des § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG. Die Einstellung kann in jeder Art des Beamtenverhältnisses erfolgen, und zwar im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, im Beamtenverhältnis auf Probe, im Beamtenverhältnis auf Widerruf, im Beamtenverhältnis auf Zeit und im Ehrenbeamtenverhältnis. Die Art des Beamtenverhältnisses ist – wie sich aus § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BeamtStG ergibt – in der Ernennungsurkunde anzugeben.

Art. 2 Abs. 2 (LlbG) definiert den Begriff Beförderung als eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt oder einer höheren Amtszulage verliehen wird. Es handelt sich um die Fälle des § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG.

3. Die Ernennungszuständigkeit ist in Art. 18 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) geregelt. Hiernach ernennt die Staatsregierung die Beamten der Staatskanzlei und der Staatsministerien von der Besoldungsgruppe A 16 an und die in der Besoldungsordnung B aufgeführten Vorstände der den Staatsministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden. Die übrigen Beamten des Freistaates Bayern werden durch die jeweils zuständigen Mitglieder der Staatsregierung ernannt. Die jeweils zuständigen Mitglieder der Staatsregierung können die Ausübung dieser Befugnisse durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen. Dies ist durch die verschiedenen Zuständigkeitsverordnungen geschehen.
4. Weitere Regelungen zum Ernennungsverfahren enthalten für die gesamte Staatsregierung die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht in Abschnitt 2 (Ernennung) Punkte 1.–5. (Fälle der Ernennung, Formvorschriften, Wirksamwerden der Ernennung, Ausfertigung der Ernennungsurkunden, Aushändigung von Ernennungsurkunden).
5. Nach Art. 187 Bayerische Verfassung (BV) sind Beamte auf die Verfassung zu vereidigen. Die Vereidigung kann demzufolge erst nach der Berufung in ein Beamtenverhältnis erfolgen. Beamte legen diesen Eid dadurch ab, dass sie den Diensteid nach § 38 BeamStG, Art. 73 BayBG leisten. Der Diensteid hat eine Verpflichtung auf das Grundgesetz zu enthalten. Der Diensteid muss grundsätzlich während des Bestehens eines Beamtenverhältnisses nur einmal abgelegt werden. Eine Wiederholung des Diensteides ist daher nicht erforderlich, wenn das Beamtenverhältnis durch Ernennung in ein solches anderer Art umgewandelt wird. **Da nach Ernennungen im Zusammenhang mit der Vereidigung gefragt ist, wird deshalb vom Begriff der Ernennung anlässlich der Einstellung im Sinn des Art. 2 Abs. 1 LlbG ausgegangen.**

2. **Wie groß war die Zahl der entsprechenden Ernennungen in den Jahren seit 2010 und nach den**

einzelnen Besoldungsgruppen (A-Besoldung, B-Besoldung usw.) und den Bereichen der einzelnen Staatsministerien, aufgeschlüsselt nach:

- a) den einzelnen Jahren,
- b) den einzelnen Besoldungsgruppen und
- c) den jeweils zuständigen Staatsministerien?

Hier wird auf die beigefügte Anlage 1 verwiesen.

3. **In welchen Fällen nahmen die zuständigen Staatsministerinnen bzw. Staatsminister oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in den Jahren seit 2010 die Ernennung vor, aufgeschlüsselt nach:**

- a) dem jeweiligen Jahr und
- b) der Anzahl der jeweils pro Ernennungsveranstaltung vereidigten Beamtinnen und Beamten?

4. **Welche Kosten (u. a. Saalmiete, Bewirtung, entgangene Arbeitszeit durch die Teilnahme von Anwärtern und weiteren Beschäftigten des öffentlichen Dienstes an solchen Veranstaltungen, Mehrarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Reisekosten) sind durch derartige Veranstaltungen zur Ernennung von Beamtinnen und Beamten (z. B. Veranstaltung am 17. Oktober 2014 in der Münchner Residenz) entstanden, aufgeschlüsselt nach:**

- a) der jeweiligen Veranstaltung und
- b) der planmäßigen bzw. außerplanmäßigen Kosten?

Es wird hierzu auf Anlage 2 verwiesen.

5. **Wie haben sich innerhalb der einzelnen bayerischen Staatsministerien die Ausgaben für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in den Jahren seit 2010 entwickelt, aufgeschlüsselt nach:**

- a) den entsprechenden Kosten in den einzelnen Jahren (unmittelbare Pressearbeit, Internet, soziale Medien, Repräsentationsveranstaltungen, Publikationen usw.),
- b) dem dafür vorhandenen Personal in den einzelnen Ressorts und den jeweiligen angeordneten Behörden (Vollzeitstellenäquivalente) und
- c) den entsprechenden Kosten für die Beauftragung externer PR-Agenturen, Journalisten usw. in den einzelnen Ressorts und Jahren seit 2010?

Hierzu wird auf Anlage 3 verwiesen.

Anlage 1

Hinweis:

Erfasst wurde die Zahl der erstmaligen Begründungen von Beamtenverhältnissen. Bei Beamtenanwärterinnen und -anwärtern wurde auf die Besoldungsgruppe des jeweils angestrebten Eingangsamts (bspw. A 9 für Anwärter/-innen der 3. Qualifizierungsebene (QE)) abgestellt.

Anmerkung des Staatsministeriums für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst (StMBW):

Auf die Nennung der Lehramtsreferendare/innen wurde schulartübergreifend verzichtet, da es sich hier um die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf im Rahmen einer allgemeinen Ausbildungsstätte handelt.

Anmerkung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (StMI):

Für das Jahr 2010 liegen für den Bereich der Polizei wegen Umstellung des Personalverwaltungssystems VIVA-PSV nur Zahlen für den Polizeivollzugsdienst vor. Es wurden nur Ernennungen zum Anwärter berücksichtigt. Die Erhebung der zahlenmäßig geringen Einstellungen in anderen Besoldungsgruppen wäre wegen fehlender VIVA-Rechercheöglichkeiten nur durch aufwendige Abfragen im nachgeordneten Bereich möglich gewesen. Darauf wurde verzichtet.

Ressort: Bayerische Staatskanzlei						
Besoldungsgruppe	Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015
A 3			1			
Ressort: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr						
Besoldungsgruppe	Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015
A 3	1	3	2	4	4	4
A 4		1				2
A 5		1				2
A 6	57	35	35	46	48	71
A 7	1.395	1.216	1.308	1.148	1.223	1.133
A 8	14		19	2	12	15
A 9	224	218	203	204	211	246
A 10	60	45	39	70	57	94
A 11	5	1		3	4	4
A 12	1	1		1	1	1
A 13	44	41	61	44	68	81
R 1	11	9	7	11	16	10
Ressort: Bayerisches Staatsministerium der Justiz						
Besoldungsgruppe	Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015
A 3	28					
A 4	1	27	16	79	76	67
A 5		1		3		1
A 6	107	85	113	106	103	135
A 7	197	128	207	189	210	174
A 9	73	63	71	107	129	117
A 10	1	3				2
A 11				1		
A 13	7	6	11	16	17	25
R 1	128	97	104	137	149	152

Ressort: "Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst"						
Besoldungsgruppe	Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015
A 2	2					
A 3	4	2		4	1	3
A 4	3	1			1	1
A 5		3	3	2	2	
A 6	19	8	5	5	5	7
A 7	22	12	11	22	11	20
A 8	1		1	1		3
A 9	54	60	70	70	97	101
A 10	268	232	211	217	217	243
A 10+AZ	2	18	20	20	24	37
A 11	6	7	3	4	5	12
A 12	754	1.335	1.129	1.780	1.586	2.063
A 12+AZ					8	
A 13	2.960	2.656	3.017	2.433	1.845	1.607
A 14	25	22	15	24	13	14
A 15	1		2			
B 2		1				
B 3			1			
B 5			1		1	
W 1	4	21	18	19	17	14
W 2	310	303	272	255	209	212
W 3	119	145	126	109	94	72
Ressort: „Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“						
Besoldungsgruppe	Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015
A 3	2		5	2	4	5
A 4	25					
A 5		31	55	37	27	31
A 6	319	352	529	432	455	584
A 7	8	32	9	33	8	22
A 9	360	325	580	430	503	628
A 10	34	42	46	47	46	56
A 13	54	39	27	49	55	71
Ressort: „Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie“						
Besoldungsgruppe	Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015
A 7	2	4		6	2	9
A 9			1			1
A 10		5		6	1	21
A 13	17	32	13	7	14	12
Ressort: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz						
Besoldungsgruppe	Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015
A 6		3	1		1	4
A 7	1				2	1
A 8	11		10		11	6
A 9	6	5			3	4
A 10	49	18	21	27	33	29
A 13	88	54	32	39	40	34
A 14	1	3		5	1	

Anlage 1

Ressort: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege						
Besoldungsgruppe	Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015
A 9	*	*	*	*		1
A 13	*	*	*	*	16	14
A 14	*	*	*	*	2	1

* Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) wurde am 10.10.2013 errichtet.

Ressort: „Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“						
Besoldungsgruppe	Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015
A6				2	2	2
A7	10		33		12	31
A9	4			6	5	6

A10	51	80	60	90	60	85
A13	50	37	43	41	50	55
A14			1			

Ressort: „Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“						
Besoldungsgruppe	Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015
A 3	1					
A 6	32	25	24	26	24	25
A 9	18	16	3	11	13	9
A 10	1	1		2		2
A 13	15	14	7	6	2	9
A 14					1	
R 1	4	1	1	1		

Anlage 2

Hinweis:

Hier wurde – nach dem Kontext der Fragestellung – auf Veranstaltungen abgestellt, bei denen Ernennung und Vereidigung erfolgten. Da derartige Veranstaltungen nicht stattfanden, sind Veranstaltungen aufgeführt, bei denen nur eine Vereidigung erfolgte. Entsprechend der Fragestellung wurden nur Veranstaltungen erfasst, bei denen die **Vereidigung durch Mitglieder der Staatsregierung** vorgenommen wurde.

Hinsichtlich der Kosten sind nur die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden, **tatsächlich** aufgewendeten Sachkosten aufgeführt. Reine kalkulatorische Kosten, wie z.B. zeitanteilige Personalkosten, fiktive Raummiete, sind hingegen nicht mit einbezogen.

Ressort: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr				
Datum der Veranstaltung	Art der Veranstaltung (Ernennung und Vereidigung/ nur Vereidigung)	Anzahl der vereidigten Beamten	geplante Kosten	tatsächliche Kosten
24.07.10	Zentrale Vereidigung	1.261	40.000,00 €	37.510,40 €
16.07.11	Zentrale Vereidigung	1.269	50.000,00 €	48.838,45 €
23.06.12	Zentrale Vereidigung	1.350	50.000,00 €	49.648,31 €
27.07.13	Zentrale Vereidigung	1.235	60.000,00 €	55.101,17 €
26.04.14	Zentrale Vereidigung	1.244	60.000,00 €	53.545,37 €
11.07.15	Zentrale Vereidigung	1.249	60.000,00 €	53.359,53 €

Ressort: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat				
Datum der Veranstaltung	Art der Veranstaltung (Ernennung und Vereidigung/ nur Vereidigung)	Anzahl der vereidigten Beamten	geplante Kosten	tatsächliche Kosten
17.10.14	nur Vereidigung	958	23.000,00 €	21.210,37 €
12.10.2015*	nur Vereidigung	1.230	29.000,00 €	24.887,37 €

*) noch nicht vollständig abgerechnet; es fehlen noch die Rechnung über die Reinigung des Saals (rund 500 €) und die Abrechnungen der individuell anreisenden Anwärter/-innen.

Anmerkung: Die Organisation des Vereidigungstermins und die Teilnahme daran verursacht keine „entgangene Arbeitszeit“. Die Organisation ist für die beteiligten Mitarbeiter/-innen eine Dienstaufgabe. Für die Anwärter/-innen ist eine Vereidigung zwingend und daher die Teilnahme verpflichtend.

Anlage 3

Hinweis:

Hinsichtlich der Kosten für Öffentlichkeitsarbeit wird bei den Fragen 5 a und 5 c auf die jährliche Berichterstattung der Staatskanzlei an den Landtag zur sog. „Kaub-Anfrage“ (Berichtsbeschluss des Landtags vom 15.07.1975, Drs. 8/1170) verwiesen. Darüber hinausgehende tatsächlich aufgewendete Sachausgaben für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Staatskanzlei und der einzelnen Ministerien sind in unten stehender Tabelle gesondert ausgewiesen.

Das für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eingesetzte Personal ist in Vollzeitstellenäquivalenten jeweils zum Stichtag 01.07. eines jeden Jahres angegeben.

Für die Pressearbeit in den ehemals beiden Staatsministerien für Unterricht und Kultus bzw. für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie seit der Umressortierung im Jahr 2013 im Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wurden jährlich rd. 25.000 EUR an Sachkosten für Fotografen zur Begleitung einzelner Termine, Mediascreening und Pressekonferenzen ausgegeben. Eine konkrete Aufschlüsselung ist nicht möglich.

Frage 5 a		Sachkosten im Jahr				
Staatskanzlei/Staatsministerium	Kostenart	2010	2011	2012	2013	2014
StaatskanzleiStK	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	1.078.575,09 €	804.505,63 €	829.747,18 €	766.734,53 €	892.190,19 €
Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr StMI	Pressearbeit	5.870,00 €	22.110,00 €	14.810,00 €	14.190,00 €	16.370,00 €
Staatsministerium der Justiz StMJ	Pressearbeit	13.930,62 €	9.147,05 €	1.782,16 €	7.127,02 €	9.094,92 €
Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst StMBW	Pressearbeit	rd. 25.000 €	rd. 25.000 €	rd. 25.000 €	rd. 25.000 €	rd. 25.000 €
Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat StMFLH	Pressearbeit	25.046,22 €	35.298,02 €	9.268,81 €	13.893,23 €	13.347,79 €
Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie StMWi	Pressearbeit	33.173,02 €	34.381,05 €	44.563,55 €	57.430,57 €	71.971,03 €
Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz StMUV	Pressearbeit	22.180,17 €	23.101,38 €	828,31 €	6.553,60 €	1.769,66 €
Staatsministerium für Gesundheit und Pflege StMGP	Presseveranstaltungen	*	*	*	*	6.660,19 €
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten StMELF	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	30.391,28 €	33.609,11 €	31.390,22 €	31.263,85 €	30.705,05 €
Staatsministerium für Arbeit und Soziales StMAS	Pressearbeit	10.278,61 €	10.053,42 €	7.308,78 €	4.725,93 €	10.963,28 €

* Das StMGP wurde am 10.10.2013 errichtet.

Frage 5 b	Personal in Vollzeitstellenäquivalenten				
	01.07.10	01.07.11	01.07.12	01.07.13	01.07.14
StK	15,10	15,60	16,60	19,10	19,10
StMI	10,00	10,00	11,80	11,30	12,80
StMJ	4,30	3,80	4,30	4,30	4,60
StMBW	9,50	9,80	11,00	10,50	10,00
StMFLH	10,50	10,50	13,00	12,00	12,50
StMWi	10,70	10,80	12,30	14,37	14,37
StMUV	10,30	12,30	9,00	9,00	7,60
StMGP	*	*	*	*	11,00
StMELF	11,60	12,60	13,27	12,47	12,47
StMAS	11,90	14,40	16,50	15,02	13,75

* Das StMGP wurde am 10.10.2013 errichtet.

Frage 5 c	Kosten für die Beauftragung externer PR-Agenturen, Journalisten, usw.				
	2010	2011	2012	2013	2014
StK	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
StMI	0,00 €	0,00 €	0,00 €	30.370,00 €	77.060,00 €
StMJ	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
StMBW	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
StMFLH	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
StMWi	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
StMUV	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
StMGP	*	*	*	*	0,00 €
StMELF	41.566,24 €	12.535,94 €	8.482,32 €	20.478,79 €	39.479,75 €
StMAS	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

* Das StMGP wurde am 10.10.2013 errichtet.